



## **Politische Gemeinde Weesen**

### **Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen**

---

Vom Gemeinderat erlassen am:	30. November 2021
In Kraft ab:	01. März 2022

---

Die politische Gemeinde Weesen erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

**Art. 1***Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

**Art. 2***Aufgaben des Gemeinderates*

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

**Art. 3***Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle*

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

	<b>Art. 4</b>
<i>Anforderungen an die Fachstelle</i>	Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen. <sup>1</sup>
	<b>Art. 5</b>
<i>Kontrolle durch Service- und Messunternehmen</i>	Service- und Messunternehmen können von der Fachstelle Feuerungskontrolle durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen <sup>2</sup> im Sinn der Luftreinhalte-Verordnung durchzuführen. Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen <sup>3</sup> , insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.
	<b>Art. 6</b>
<i>Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</i>	Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger <sup>4</sup> kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.
	<b>Art. 7</b>
<i>Amtsgeheimnis</i>	Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.
	<b>Art. 8</b>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Weesen vom 7. November 2005 sowie der 1. Nachtrag vom 24. November 2008 werden aufgehoben.
	<b>Art. 9</b>
<i>Vollzugsbeginn</i>	Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

<sup>1</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>2</sup> Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

<sup>3</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>4</sup> Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

**Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Artikel 23 litera a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Januar 2022 bis 11. Februar 2022.

**Gemeinderat Weesen**

  
lic. iur. HSG Marcel Benz  
Gemeindepräsident



Ignaz Gmür  
Gemeinderatsschreiber